

## Zugangsvoraussetzungen Handel mit militärischen Waffen und Munition

---

Der Handel mit militärischen Waffen und Munition ist ein reglementiertes Gewerbe, wofür - im Gegensatz zum freien Handelsgewerbe - die Erbringung eines Befähigungsnachweises erforderlich ist. Dieser ist in der Waffengewerbe-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen, BGBL II 100/2003 idF BGBL. II 399/2008 näher geregelt. Demnach kommen als Zugangsvoraussetzungen folgende Möglichkeiten in Betracht (§ 6):

1. Zeugnis über eine mindestens 2-jährige fachliche Tätigkeit im Handel mit militärischen Waffen und militärischer Munition oder im Handel mit nichtmilitärischen Waffen und nichtmilitärischer Munition UND
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung nichtmilitärischer Waffen und nichtmilitärischer Munition oder über die erfolgreich abgelegte Prüfung für die übrigen Waffengewerbe

Soll der Handel mit militärischen Waffen und militärischer Munition auf die § 1 Abs. 8 der Kriegsmaterial-Verordnung aufgezählten Gegenstände eingeschränkt werden, so sind folgende Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. a) Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Elektrotechnik oder Elektronik oder Maschinenbau oder eines dieser Studienrichtungen entsprechenden Fachhochschul Studienganges UND
- b) eine mindestens 1-jährige fachliche Tätigkeit.

oder

2. a) Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen bzw. Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Elektronik mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt UND
- b) eine mindestens 1,5-jährige fachliche Tätigkeit.

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

§ 1 Abs. 8 Kriegsmaterial-Verordnung umfasst für den militärischen Gebrauch speziell entwickelte und gefertigte elektronische oder optronische Geräte zur Nachrichtenübermittlung, Zielerfassung, Zielbeleuchtung, Zielmarkierung, Zielverfolgung, Feuerleitung, Aufklärung, Beobachtung und Überwachung.

Eine fachliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit im Handel mit nichtmilitärischen/militärischen Waffen und Munition; keinesfalls zählen dazu Tätigkeiten als Soldaten, Exekutivbeamte, Jäger, Jagdorgan, Sportschütze, Sicherheitsgewerbe oder ähnlich.

Nach § 8 sind Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sich der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung 10 Jahre lang nicht mehr im Waffenhandel betätigt hat!

Die geforderten Zeiten fachlicher Tätigkeit sind im Sinne einer Vollzeitanstellung (40h) zu verstehen, wodurch sich bei Teilzeitanstellung eine verhältnismäßige Änderung des Zeitraumes ergibt (bei 20h - 2fach/ bei 10h - 4fach).

Für die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes sowie die Vermietung von militärischen Waffen und Munition regelt die Zugangsverordnung grundsätzlich den gleichen Befähigungsnachweis.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003\\_100\\_2/2003\\_100\\_2.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_100_2/2003_100_2.pdf)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000621>